



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung über Entgelte, Fertigungszeiten, Urlaub, Jahressonderzahlung, die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall, vermögenswirksame Leistungen, Entgeltumwandlung und sonstige Vertragsbedingungen für die Handstrickerei, Handhäkelei und das Stricken auf Handstrickapparaten in Heimarbeit

Vom 12. Februar 2025

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Handstrickerei und Handhäkelei nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

- sachlich: für das Handstricken (einschließlich des Strickens auf Handstrickapparaten mit dabei anfallenden Vor- und Nacharbeiten) und Handhäkeln von Bekleidungsstücken sowie für das Besticken, Fertigmachen und Zusammensetzen dieser Artikel. Die bindende Festsetzung gilt auch für Verzierungs- und Ausschmückungsarbeiten an handgestrickten und handgehäkelten Teilen,
- persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Absatz 1 des Heimarbeitsgesetzes) und Gleichgestellten (§ 1 Absatz 2 des Heimarbeitsgesetzes),
- räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und in dem Teil des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gegolten hat, finden die §§ 13 bis 20 und § 22 Absatz 1 Buchstabe c dieser bindenden Festsetzung keine Anwendung.

§ 2

Mindeststundenentgelte

Die Mindeststundenentgelte betragen:

	ab dem 1. April 2025
a) für das Handhäkeln von Kleinstkinderbekleidung	9,42 Euro
b) für alle übrigen Arbeiten	9,88 Euro
c) für das Stricken per Hand und auf Handstrickapparaten	11,00 Euro

§ 3

Fertigungszeiten

(1) Die Fertigungszeiten ergeben sich aus den Anlagen. Sie sind mit den Mindeststundenentgelten gemäß § 2 zu vergüten.

(2) Für Arbeiten, für die Fertigungszeiten in den Anlagen nicht aufgeführt sind, sind die Fertigungszeiten so festzusetzen, dass der in Heimarbeit Beschäftigte und Gleichgestellte bei Normalleistung das der Stückentgeltberechnung zugrunde liegende Stundenentgelt als Mindestverdienst erhält.

(3) Unter Normalleistung ist diejenige Leistung zu verstehen, die von jedem geeigneten Heimarbeiter nach genügender Übung und Einarbeitung ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer erreicht und erwartet werden kann. Die Zeitaufnahmen für die Feststellung der Fertigungszeiten sind nach der Refa-Methodenlehre vorzunehmen. In der Fertigungszeit müssen für die persönliche Verteilzeit ein Mindestzuschlag von 5 % und für Erholung ein Mindestzuschlag von 10 % enthalten sein.



In Betrieben, in denen ein Betriebsrat vorhanden ist, bleibt die Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes hierdurch unberührt.

(4) Die im Betrieb des Auftraggebers angewandten Fertigungszeiten können unter folgenden Voraussetzungen angewendet werden:

- a) Die Heimarbeit muss mit den entsprechenden Tätigkeiten von Betriebsarbeitern vergleichbar sein.
- b) Die Heimarbeit muss mit den vergleichbaren technischen Hilfsmitteln wie im Betrieb ausgeführt werden.
- c) Ist im Betrieb des Auftraggebers ein Betriebsrat vorhanden, müssen diese Fertigungszeiten mit dem Betriebsrat schriftlich vereinbart sein.

(5) Für das Ausarbeiten von Mustern und Modellen erhöhen sich die Fertigungszeiten um 100 %, soweit der Entwurf, das heißt die Idee der Ausführung, von den damit Beschäftigten stammt.

(6) Stammt die Idee der Ausführung des Musters oder Modellstücks nachweislich vom Zwischenmeister und arbeitet der in Heimarbeit Beschäftigte und Gleichgestellte nur nach dessen Anleitung das Muster aus, so erhalten sowohl diese als auch der Zwischenmeister je einen Zuschlag von 50 % für die Erstellung des ersten Stücks.

(7) Stammt die Idee der Ausführung des Musters oder Modellstücks vom Auftraggeber, so hat der damit Beschäftigte für die Erstellung des ersten Stücks einen Zuschlag von 50 % zu erhalten.

(8) Wird dem in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten keine Strickanleitung zur Verfügung gestellt und müssen die Arbeitsstücke ausprobiert werden, so ist der hierdurch entstehende Zeitaufwand unter Zugrundelegung der Mindeststundenentgelte nach § 2 zu vergüten.

§ 4

Zuschläge für die nach dem Zeitenkatalog in den Anlagen zu berechnenden Arbeiten

(1) Bei Verwendung von Angora und/oder Mohair ist – sofern diese Materialien nicht nur zum Ausputz verwendet werden – auf die Zeiten für Stricken ein Zuschlag von 5 % zu gewähren.

(2) Bei selbständiger Ausarbeitung von Mustern und Modellen ist dem in Heimarbeit Beschäftigten für das Erstmodell ein Zuschlag von 200 % zu gewähren.

(3) Stammt die Idee der Ausführung des Musters oder Modellstücks von einem Zwischenmeister oder Auftraggeber und arbeitet der in Heimarbeit Beschäftigte nach deren Anleitung, so ist ihm für die Fertigung des ersten Stücks ein Zuschlag von 100 % zu gewähren.

§ 5

Berechnung der Stückentgelte für das Handstricken bei Einzelfertigung

Die Stückentgelte für das Handstricken bei Einzelfertigung (keine Serienfertigung) können abweichend von § 2 nach der Lauflänge des verstrickten Materials berechnet werden. Die Berechnungsweise geht aus Abschnitt B der Anlage 2 hervor.

§ 6

Heimarbeitszuschläge

(1) Bei Handstrickerei und Handhäkelei sowie bei der ausschließlichen Ausführung von Handarbeiten (Teilarbeit) beträgt der Zuschlag 5 %.

(2) Bei Stricken auf Handstrickapparaten beträgt der Heimarbeitszuschlag 10 %.

(3) Für Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte beträgt der Heimarbeitszuschlag 10 %.

§ 7

Materialkosten

Das notwendige Strick-, Häkel- und Nähmaterial ist vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Transportkosten

Die für die An- und Ablieferung anfallenden und nachzuweisenden Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 9

Verkauf, Kauf und Vermietung von Handstrickapparaten

(1) Die Ausgabe von Heimarbeit darf nicht mit dem Verkauf/Kauf eines Handstrickapparats verknüpft werden.

(2) Werden Handstrickapparate vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, darf hierfür eine Miete nicht verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte und Gleichgestellte die gestellte Maschine für die Aufträge eines weiteren Auftraggebers mitbenutzen.



§ 10

Urlaub, Urlaubsgeld, Jahressonderzahlung und Bemessungsgrundlage

(1) In Heimarbeit Beschäftigte und Gleichgestellte erhalten von ihrem Auftraggeber einen Jahresurlaub von 30 Werktagen. Außerdem erhalten sie ein Urlaubsgeld.

(2) Der Zuschlag beträgt ab	1. Januar 2026
	17,24 %

Darin sind enthalten:

Urlaubsentgelt	Urlaubsgeld	Jahressonderzahlung
	ab 1. Januar 2026	
11,63 %	2,81 %	2,8 %

(3) Der Zuschlag für das Urlaubsentgelt, das zusätzliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung ist nach dem in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen zu berechnen.

§ 11

Soweit in § 10 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist.

§ 12

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall

Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung, der Bestandteil dieser bindenden Festsetzung ist.

§ 13

Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen

(1) Der Auftraggeber gewährt den Heimarbeitern vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Heimarbeiter, deren durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt die Grenze für Geringverdiener gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) überschreitet, erhalten von ihrem Auftraggeber eine vermögenswirksame Leistung. Diese beträgt bei Vollbeschäftigung 20,00 € monatlich beziehungsweise 240,00 € jährlich. Vollbeschäftigung liegt bei einem durchschnittlichen reinen Arbeitsentgelt in Höhe von 166 Mindeststundenentgelten vor.

Teilbeschäftigte Heimarbeiter dürfen von der in Absatz 1 genannten Leistung nicht mehr als den Teilbetrag erhalten, der dem Verhältnis ihres durchschnittlichen reinen Arbeitsentgelts zu dem eines vollbeschäftigten Heimarbeiters entspricht.

(3) Berechnungszeitraum für das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt ist die Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres. In den Berechnungszeitraum sind Zeiten, in denen der Heimarbeiter nachweislich mit der Arbeit ganz ausgesetzt hat, sowie Zeiten des Bezuges von Krankengeld und Kurzarbeitergeld nicht mit einzubeziehen.

(4) Als reines Arbeitsentgelt gilt das in dem Berechnungszeitraum verdiente Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(5) Für die ersten sechs Monate der Beschäftigung wird keine vermögenswirksame Leistung gewährt.

Bei Unterbrechung der Beschäftigung beim gleichen Auftraggeber bis zur Dauer von sechs Wochen ist die Wartezeit nicht erneut zu erfüllen.

(6) Beginnt oder endet der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen im Laufe des Berechnungszeitraumes, so hat der Heimarbeiter Anspruch auf die der Zahl der vollen Kalendermonate entsprechende anteilige vermögenswirksame Leistung. Besteht der Anspruch im Kalendermonat mindestens 15 Tage, so wird dieser Monat voll berechnet.



Das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt wird in diesem Falle aus den für die anteilige vermögenswirksame Leistung zu berücksichtigenden Monaten berechnet.

(7) Der Anspruch entfällt für den laufenden Monat, in dem das Beschäftigungsverhältnis wegen eines Verhaltens des Heimarbeiters, das zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden kann oder in dem der Heimarbeiter das Beschäftigungsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst.

§ 14

Mehrfachbeschäftigung und Ausschluss von Doppelleistungen

(1) Im Falle der Mehrfachbeschäftigung steht dem Heimarbeiter gegenüber jedem einzelnen Auftraggeber, bei dem er ein über dem Mindestbetrag gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 liegendes durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt erzielt hat, eine anteilige vermögenswirksame Leistung zu, die dem auf den betreffenden Auftraggeber entfallenden Anteil am Gesamtumfang der zu berücksichtigenden Beschäftigungen entspricht.

(2) Das Vorliegen von Mehrfachbeschäftigung muss der Heimarbeiter dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Von der Anzeigepflicht sind die Beschäftigungsverhältnisse ausgenommen, in denen das durchschnittliche monatliche reine Arbeitsentgelt den Mindestbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 1 nicht überschreitet.

(3) Der Auftraggeber muss nach Eingang der Anzeige des Heimarbeiters diesem bis zum 1. Juni für den Berechnungszeitraum gemäß § 13 Absatz 3 eine Bescheinigung ausstellen, aus der die Höhe des in dem Berechnungszeitraum erzielten reinen Arbeitsentgelts und die Nummer der dem Auftraggeber vorliegenden Steuerkarte ersichtlich ist.

(4) Der Heimarbeiter gibt allen Auftraggebern, bei denen er im Berechnungszeitraum ein über der Mindestgrenze gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 liegendes durchschnittliches monatliches reines Arbeitsentgelt erzielt hat, eine Zusammenstellung der erzielten reinen Arbeitsentgelte und die Ausrechnung der für die einzelnen Auftraggeber sich daraus ergebenden Prozentsätze. Insgesamt dürfen die in § 13 Absatz 2 letzter Satz genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

(5) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Heimarbeiter für denselben Zeitraum von einem anderen Auftrag- oder Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder beanspruchen kann. Auf Verlangen muss der Heimarbeiter eine Bescheinigung seiner vorherigen oder weiteren Auftrag- oder Arbeitgeber darüber vorlegen, in welcher Höhe er vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder beanspruchen kann.

(6) Besteht ein Rückzahlungsanspruch des Auftraggebers, so gilt die gewährte Leistung als Vorschuss, der ohne Rücksicht auf die Pfändungsfreigrenzen zu verrechnen oder zurückzuzahlen ist.

§ 15

Anlagearten und -verfahren

(1) Der Heimarbeiter kann hinsichtlich der vermögenswirksamen Leistung zwischen allen im 5. Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Eine Anlage im Unternehmen des Auftraggebers nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i bis l des 5. VermBG ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Heimarbeiter kann allerdings für jedes Kalenderjahr höchstens zwei Anlagearten und höchstens zwei Anlageinstitute bestimmen, sofern nicht die Änderung durch das Auslaufen eines Vertrages bedingt ist. Für die Anlage der festgesetzten vermögenswirksamen Leistung und für die im Rahmen des zulagenbegünstigten Höchstbetrages (§ 13 des 5. VermBG) liegende vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts gemäß § 11 des 5. VermBG soll der Heimarbeiter möglichst dieselben Anlagearten und dieselben Anlageinstitute wählen.

(2) Nach Aufnahme der Beschäftigung hat der Auftraggeber den Heimarbeiter, dessen durchschnittliches reines monatliches Arbeitsentgelt den Mindestbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 1 überschreitet, aufzufordern, ihn spätestens bis zum Ablauf der Wartezeit (§ 13 Absatz 5) über die Anlagearten und die Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Aufforderung, so dürfen dem Heimarbeiter hieraus keine Nachteile entstehen.

Unterrichtet der Heimarbeiter den Auftraggeber nicht fristgemäß, so entfällt für jeden Monat der Fristversäumnis 1/12 des Jahresanspruchs auf die vermögenswirksame Leistung. Die mitgeteilten Anlagearten und die Anlageinstitute sind für den Auftraggeber und auch über das Ende des Berechnungszeitraums hinaus maßgebend, solange ihn der Anspruchsberechtigte nicht über Veränderungen schriftlich unterrichtet hat. Auf die Mitteilung von Veränderungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen, es sei denn, der Heimarbeiter hat Anlagearten gewählt, bei denen nach dem 5. VermBG eine Barauszahlung erfolgen kann. Der Anspruch des Heimarbeiters gegen den Auftraggeber auf die in dieser bindenden Festsetzung vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Heimarbeiter statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Heimarbeiter ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Auftraggeber herauszugeben.



§ 16

Zeitpunkt der Gewährung, vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Abrechnung und Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen erfolgt jeweils bis zum 20. Juli des laufenden Jahres, jeweils für den Berechnungszeitraum gemäß § 13 Absatz 3.
- (2) Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Abschluss aller Entgeltbücher) vor dem Fälligkeitstermin gemäß Absatz 1 ist eine dem Heimarbeiter zustehende anteilige vermögenswirksame Leistung (§ 13 Absatz 6) innerhalb eines Monats abzurechnen und zu überweisen. Bei Mehrfachbeschäftigung beginnt diese Frist mit der Erfüllung der Pflichten des Heimarbeiters aus § 14.
- (3) Von der Zahlungsweise nach Absatz 1, insbesondere von der jährlichen Zahlungsweise, kann durch Vereinbarung zwischen dem Heimarbeiter und Auftraggeber abgewichen werden.

§ 17

Anrechnung

Der Auftraggeber kann auf die nach dieser bindenden Festsetzung vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des 5. VermBG anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.

§ 18

Behandlung der vermögenswirksamen Leistung

- (1) Die vermögenswirksame Leistung sowie die Arbeitnehmersparzulage ist in den Entgeltbelegen (§ 9 des Heimarbeitsgesetzes) gesondert auszuweisen.
- (2) Soweit Ansprüche des Heimarbeiters von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängen, wird die vermögenswirksame Leistung nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht, soweit dem gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, insbesondere nicht für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts im Sinne der Sozialversicherung.

§ 19

Gesetzliche Verpflichtungen, Anpassungspflicht

- (1) Wird der Auftraggeber durch Gesetz zu betrieblichen oder überbetrieblichen Leistungen verpflichtet, die eine Förderung der Vermögensbildung oder -beteiligung des Heimarbeiters zum Ziel haben, so entfällt insoweit die Leistungsverpflichtung aus dieser bindenden Festsetzung, als dann Leistungen aufgrund des Gesetzes dem Heimarbeiter zu Gute kommen.
- (2) Wenn es durch Änderung des 5. VermBG notwendig wird, wird der Heimarbeitsausschuss die bindende Festsetzung der neuen gesetzlichen Regelung anpassen.

Die Höhe der vom Auftraggeber zu erbringenden Leistung wird dadurch nicht berührt.

§ 20

Ausschlussfrist

Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Bei der Anlageform Bausparverträge erlöschen die Ansprüche jedoch erst mit Ablauf des 31. März des folgenden Jahres.

§ 21

Anspruch auf Entgeltumwandlung

- (1) Heimarbeiter können vom Auftraggeber verlangen, dass Entgeltansprüche bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung im Wege der Entgeltumwandlung für Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge verwandt werden. Bei dieser Entgeltumwandlung dürfen 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des SGB IV nicht unterschritten werden. Die Einzelheiten werden zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern schriftlich vereinbart.
 - (2) Zwischen Auftraggebern und Heimarbeitern kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden.
-



§ 22

Umwandelbare Entgeltbestandteile

- (1) Umgewandelt werden können auf Verlangen des Heimarbeiters Ansprüche auf
- a) die Jahressonderzahlung im Sinne des § 10,
 - b) das zusätzliche Urlaubsgeld im Sinne des § 10,
 - c) vermögenswirksame Leistungen im Sinne des § 13,
 - d) sonstige Entgeltbestandteile, soweit es sich dem Grunde nach um sozialversicherungs-/beitragspflichtiges Arbeitsentgelt handelt.
- (2) Es können nur künftige Entgeltansprüche umgewandelt werden. Der § 15 Absatz 3 steht der Umwandlung nicht entgegen.

§ 23

Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts

- (1) Das umzuwandelnde Entgelt wird in jedem Kalenderjahr als einmaliger Betrag behandelt.
- (2) Die Auftraggeber und Heimarbeiter können einen jährlichen Fälligkeitstermin vereinbaren. Fehlt eine solche Festlegung, gilt als Fälligkeitstermin der 1. Dezember des Kalenderjahres, in dem das umzuwandelnde Entgelt fällig geworden wäre.
- (3) Werden dabei vom Auftraggeber Zahlungen für künftige, noch nicht fällige Ansprüche zugesagt, hat der Heimarbeiter die bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses noch nicht verdienten Anteile, die sich auf das Restjahr nach Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses beziehen, dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 24

Verfahren

- (1) Der Heimarbeiter muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem ersten des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen. Die Heimarbeiter haben den/die umzuwandelnden Anspruch/Ansprüche und die Höhe des Umwandlungsbetrags anzugeben.
- (2) Der Heimarbeiter ist an die jeweilige Entscheidung, in der bindenden Festsetzung festgelegte Entgeltbestandteile umzuwandeln, für zwölf Monate gebunden, es sei denn, die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich so wesentlich, dass eine Entgeltumwandlung nicht mehr zuzumuten ist.
- (3) Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

§ 25

Durchführungsweg

- (1) Der Auftraggeber bietet dem Heimarbeiter für die Entgeltumwandlung einen Durchführungsweg gemäß § 1 in Verbindung mit § 1b des Betriebsrentengesetzes an.
- (2) Es ist zu gewährleisten, dass im Rahmen der angebotenen Durchführungswege sowohl eine nach den §§ 10a, 82 ff. des Einkommensteuergesetzes geförderte als auch eine ungeforderte Entgeltumwandlung möglich ist.
- (3) Das Angebot des Auftraggebers ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass der Heimarbeiter bis zu dem für die Geltendmachung seines Anspruchs maßgeblichen Stichtag ausreichend Zeit zur Prüfung dieses Angebots hat. Durchführungsweg und Art der gewählten Versorgungsleistung werden schriftlich vereinbart.

§ 26

Fortführung der Versorgungsanwartschaft

Der Auftraggeber prüft auf Verlangen des Heimarbeiters, ob er die beim bisherigen Auftraggeber oder Arbeitgeber erworbenen Anwartschaften übernimmt.

§ 27

Insolvenzversicherung

Soweit bei Durchführung über einen insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungsweg die Ansprüche und Anwartschaften ab Beginn der Versorgungszusage in den ersten zwei Jahren nicht gesetzlich oder anderweitig gegen Insolvenz gesichert sind, nimmt der Auftraggeber eine Insolvenzversicherung vor.



§ 28

Informationspflichten

Der Auftraggeber informiert die Heimarbeiter über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersvorsorge, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an den Heimarbeiter unverzüglich weitergegeben.

§ 29

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 11. September 2019 (Banz AT 29.01.2020 B2) außer Kraft.

Berlin, den 12. Februar 2025

Heimarbeitsausschuss für die
Handstrickerei und Handhäkelei

Dr. Mandy Reichel
Natalia Stolz

Brigitte Döth
Regina Hochgesand

Der Vorsitzende
Michael Vollert

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter der Nr. H 12251/53 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.



Anlage 1

I.

Bekleidung für Kinder
in den Größen 104 bis 164 formgestrickt in Beispielen
(die Größen entsprechen den Körpergrößen,
die Länge des Pullovers ist gleich einem Drittel der Körpergröße)

Bezeichnung des Stückes		Fertigungszeiten in Minuten für Stricken
a) Pullover Größe 104 Garnstärke 10/2 Hb rechts gestrickt	1 Rückenteil 70 Maschen (Anschlag) 125 Reihen 1 Vorderteil 70 Maschen (Anschlag) 125 Reihen 2 Ärmel je 48 Maschen (Anschlag) 125 Reihen	46,8
b) Pullover Größe 116 Garnstärke 10/2 Hb rechts gestrickt	1 Rückenteil 80 Maschen (Anschlag) 135 Reihen 1 Vorderteil 80 Maschen (Anschlag) 135 Reihen 2 Ärmel je 51 Maschen (Anschlag) 135 Reihen	50,6
c) Pullover Größe 128 Garnstärke 10/2 Hb rechts gestrickt	1 Rückenteil 90 Maschen (Anschlag) 145 Reihen 1 Vorderteil 90 Maschen (Anschlag) 145 Reihen 2 Ärmel je 54 Maschen (Anschlag) 145 Reihen	55,7
d) Pullover Größe 140 Garnstärke 10/2 Hb rechts gestrickt	1 Rückenteil 100 Maschen (Anschlag) 160 Reihen 1 Vorderteil 100 Maschen (Anschlag) 160 Reihen 2 Ärmel je 56 Maschen (Anschlag) 160 Reihen	61
e) Pullover Größe 152 Garnstärke 10/2 Hb rechts gestrickt	1 Rückenteil 110 Maschen (Anschlag) 180 Reihen 1 Vorderteil 110 Maschen (Anschlag) 180 Reihen 2 Ärmel je 59 Maschen (Anschlag) 180 Reihen	66,5
f) Pullover Größe 164 Garnstärke 10/2 Hb rechts gestrickt	1 Rückenteil 120 Maschen (Anschlag) 200 Reihen 1 Vorderteil 120 Maschen (Anschlag) 200 Reihen 2 Ärmel je 62 Maschen (Anschlag) 200 Reihen	72



II.

Bekleidungsstücke ab der Größe 36 in Beispielen

Bezeichnung des Stückes		Fertigungszeiten in Minuten	
		Zusammen- stricken	Nähen
		von Hand	
a) Damenjacke Gr. 44 Länge 52 cm Garnstärke Nm 14/3 (Wabenmuster)	1 Rückenteil 104 Maschen (Anschlag) 176 Reihen 2 Vorderteile je 52 Maschen (Anschlag) 176 Reihen 2 Ärmel je 54 Maschen (Anschlag) 186 Reihen	60	18
b) Damenjacke Gr. 44 Länge 57 cm Garnstärke Nm 14/3	1 Rückenteil 116 Maschen (Anschlag) 194 Reihen 2 Vorderteile je 58 Maschen (Anschlag) 194 Reihen 2 Ärmel je 54 Maschen (Anschlag) 186 Reihen	80	20
c) Damenjacke Gr. 44 Garnstärke Nm 1,8/1 (Zopfmuster)	1 Rückenteil 64 Maschen (Anschlag) 102 Reihen 2 Vorderteile je 40 Maschen (Anschlag) 96 Reihen 2 Ärmel je 36 Maschen (Anschlag) 106 Reihen 1 Kragen 86 Maschen (Anschlag) 56 Reihen	115	
d) Damenjacke Gr. 44 Garnstärke Nm 11/4 (Saum und Kante doppelt gestrickt)	1 Rückenteil 128 Maschen (Anschlag) 330 Reihen 2 Vorderteile je 80 Maschen (Anschlag) 330 Reihen 2 Ärmel je 60 Maschen (Anschlag) 306 Reihen 1 Stehkragen	210	60
e) Damenweste Gr. 44 Länge 52 cm Garnstärke Nm 14/3	1 Rückenteil 104 Maschen (Anschlag) 176 Reihen 2 Vorderteile je 52 Maschen (Anschlag) 176 Reihen	40	10
f) Herrenpullover Gr. 48 Garnstärke Nm 11/4 (V-Ausschnitt)	1 Rückenteil 175 Maschen (Anschlag) 300 Reihen 1 Vorderteil je 175 Maschen (Anschlag) 300 Reihen 2 Ärmel je 65 Maschen (Anschlag) 310 Reihen	180	60



III.

Zusätzliche Arbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Fertigungszeiten in Minuten
1.	V-Ausschnitt anfertigen, ausgenommen an Westen	10,0
2.	Schlitz in Vorder- oder Rückenteil anfertigen	5,0
3.	Kragen stricken	
	a) einteilig	4,0
	b) zweiteilig	7,0
4.	Kragen annähen	4,0
5.	Reißverschluss einnähen	
	a) bis 12 cm lang	4,0
	b) je weitere angefangene 6 cm, mehr	2,0
6.	Knopf annähen	1,0
7.	Schnur für den Halsausschnitt anfertigen und einziehen	4,0
8.	Band am Halsausschnitt einziehen	2,0
9.	Umgehängte Maschen für Loch- oder Phantasiemuster, 15 Maschen	1,0
10.	Zopfmuster, je 1 Masche, über Kreuz, 8 Mal	1,0
11.	Zopfmuster, je 2 Maschen, über Kreuz, 6 Mal	1,0
12.	Farbwechsel, 5 Mal	1,0



Anlage 2

Fertigungszeiten gemäß § 3 Absatz 1 und Stückentgeltberechnung bei Einzelfertigung gemäß § 5 der bindenden Festsetzung

A.

Handstricken

I.

Handstricken von Bekleidungsstücken

– außer Strümpfen, Kniewärmern, Pulswärmern und Handschuhen – mit einem Faden

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Fertigungszeit in Minuten je 1 000 Maschen	
1.	Rechte Maschen hin- und hergehend rechts gestrickte oder kraus gestrickte Maschen	22	
2.	Rechte oder linke Maschen in Reihen im Wechsel (Glattgewebe)	23	
3.	Rechte und linke Maschen im Wechsel, auch mit dazwischenliegenden einzelnen Rechts- und Linksmaschen in Reihen und versetzt gearbeitet	25	
4.	Wie in Nummer 3, jedoch mit dazwischenliegenden Reihen nur in Rechts- oder Linksmaschen	25	
5.	Rechte und linke Maschen im Wechsel mit dazwischenliegenden Reihen mit aufgelegten (Umschlag) und zusammengestrickten Maschen	25	
6.	1 rechte und 1 linke Masche im Wechsel	25	
7.	1 rechte, 1 linke Masche im Wechsel, in jeder Reihe versetzt (Perlmuster)	25	
8.	Rechte und linke Masche im Wechsel mit aufgelegten (Umschlag) und zusammengestrickten Maschen	25	
9.	Linke Maschen mit verdrehten Rechtsmaschen im Wechsel	25	
10.	2 rechte, 2 linke Maschen, rechte Maschen links und rechts kreuzen	25	
11.	Hebemaschen	25	
12.	1 Masche stricken, 1 Masche abheben, Faden vorlegen, links alles links stricken (einseitiger Webstich)	25	
13.	Rechte und linke Maschen mit Auflegen (Umschlag) und Überziehen	26	
14.	Rechte oder linke Masche im Wechsel mit Auflegen (Umschlag) und Abnehmen durch Überziehen oder Zusammenstricken	26	
15.	1 Masche stricken, 1 Masche abheben, Faden vorlegen, links die abgehobene Masche stricken und die gestrickte Masche abheben, Faden vorlegen (doppelseitiger Webstich)	40	
16.	1 linke Masche und 1 rechte verdrehte (verschränkte) Masche im Wechsel	27	
17.	Rechte Maschen mit Umschlag und Zusammenstricken als Einfach-Patent (2 Nadeln gelten als 1 Maschenreihe)	36	
18.	1 rechte, 1 linke Masche im Wechsel mit Auflegen (Umschlag) links und rechts abstricken oder überziehen als Zickzack-Patent (2 Nadeln gelten als 1 Maschenreihe)	32	
19.	Kreuzpatent ab 3 Nadeln (Reihe) Strickmaschen nach Zählmuster, Strickschrift oder Mustersatz	36	
20.	für einfache Muster	29	
21.	für mittelschwere Muster	36	
22.	für schwierige Muster Strickmaschen in Norwegermusterreihen: (Jacquardstrickerei)	38	
23.	einfache Ausführung in zwei bis drei Farben	41	
24.	einfache Ausführung in mehr als drei Farben	46	
25.	schwierige Ausführung in drei bis vier Farben	60	
26.	schwierige Ausführung in mehr als vier Farben	72	
	Für das Stricken von Noppen, Knoten oder Dollern erhöhen sich die Arbeitszeiten für die Grundmaschen, auf denen die Noppen, Knoten oder Dollern gearbeitet werden:	in fortlaufenden Reihen	in Muster oder motivmäßiger Ausführung
27.	wenn bis 5 Maschen zusammengestrickt werden, um das	5fache	7fache
28.	wenn 6 bis 10 Maschen zusammengestrickt werden, um das	8fache	10fache
29.	wenn über 10 Maschen zusammengestrickt werden, um das	12fache	14fache



Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Fertigungszeit in Minuten je 1 000 Maschen
	Für das Stricken mit Hilfsnadeln (Zopfmuster) erhöhen sich die Fertigungszeiten der mit der Hilfsnadel zu strickenden Maschen:	
30.	bei einfachem Zopf	um 90 %
31.	bei doppeltem Zopf	um 100 %
32.	bei dreifachem Zopf	um 110 %
33.	Für die in schrägen Schlitzten oder Abnähern zu strickenden Maschen erhöhen sich die Fertigungszeiten	um 25 %
34.	Für das Stricken von rechten und linken Maschen in Reihen im Wechsel als Glattgewebe in besonders sorgfältiger Ausführung erhöhen sich die Fertigungszeiten je 1 000 Maschen:	um 8 %
	Für das Stricken mit mehreren Farben erhöhen sich die Fertigungszeiten der jeweils in Betracht kommenden Stricktechniken:	
35.	wenn die Farben in Reihen wechseln und mehr als 6 Reihen in einer Farbe zu arbeiten sind	um 2 %
36.	wenn die Farben in Reihen wechseln und 2 bis 9 Reihen in einer Farbe zu arbeiten sind	um 3 %
37.	wenn nach jeder Reihe ein Farbwechsel erforderlich ist	um 5 %
38.	wenn die Farben in einer Reihe wechseln, der Faden nicht mitgeführt wird und von zwei Knäueln zu arbeiten ist	um 20 %
39.	wenn die Farben in einer Reihe wechseln, der Faden nicht mitgeführt wird und von drei und mehr Knäueln zu arbeiten ist	um 25 %

II.

Handstricken von Strümpfen, Kniewärmern und Pulswärmern mit einem Faden

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Fertigungszeit in Minuten je 1 000 Maschen
40.	2 rechte, 2 linke Maschen	22
41.	Rechte und linke Maschen im Wechsel mit dazwischenliegenden Reihen mit aufgelegten (Umschlag) und zusammengestrickten Maschen	25
42.	Sportmuster	25
43.	Kreuz- und Abhebemaschen	28
	Für das Stricken mit Hilfsnadeln (Zopfmuster) erhöhen sich die Fertigungszeiten der mit der Hilfsnadel zu strickenden Maschen:	
44.	bei einfachem Zopf	um 90 %
45.	bei doppeltem Zopf	um 100 %
46.	bei dreifachem Zopf	um 110 %
47.	Für das Stricken der Strumpffersen und der Knieteile bei den Kniewärmern gelten die Fertigungszeiten Abschnitt I.	

III.

Handstricken von Handschuhen mit einem Faden

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	
48.	Die in Abschnitt I festgesetzten Fertigungszeiten erhöhen sich	
	a) für das Stricken von Fingerhandschuhen	um 25 %
	b) für das Stricken von Fausthandschuhen	um 15 %



IV.

Materialzuschläge

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	
	Die Fertigungszeiten des Abschnitts I erhöhen sich bei Verwendung von:	
49.	Nadeln aus Metall, Horn, Perlon oder anderen Kunststoffen Nummer 5 bis 8	um 50 %
50.	Holzadeln Nummer 4 bis 7	um 70 %
	Die Fertigungszeiten Abschnitt I bis III erhöhen sich bei dem Stricken:	
51.	von aufgetrenntem oder aufgezogenem Material in ungedämpftem Zustand	um 10 %
52.	von schwarzem Material und Material, das in den Farbtönen an schwarz angrenzt	um 3 %
53.	mit doppelt genommenem Material einschließlich des Ablegens oder Wickelns vom Strang	um 3 %
54.	mit dreifach genommenem Material einschließlich des Ablegens oder Wickelns vom Strang	um 6 %
55.	mit vierfach genommenem Material einschließlich des Ablegens oder Wickelns vom Strang	um 9 %
56.	mit mehr als vierfach genommenem Material einschließlich des Ablegens oder Wickelns vom Strang	um 12 %
57.	Ist in dem mehrfach genommenen Material ein schwarzer Faden enthalten oder ein Faden, der in dem Farbton an schwarz grenzt, so erhöhen sich die Zuschläge Abschnitt IV Nummer 53 bis 56 jeweils	um 2 %
58.	Die Fertigungszeiten Abschnitt I, II und III erhöhen sich für das Stricken mit Angora- oder Hasenhaarwolle	um 15 %
59.	Die Fertigungszeiten Abschnitt I, II und III erhöhen sich für das Stricken mit Kunstseide (gedreht)	um 10 %
60.	Die Fertigungszeiten Abschnitt I und II erhöhen sich für das Stricken mit Bouclématerial – Effektgarnen –	um 15 %

V.

Fertigungszeiten und Vorbereiten der Arbeiten

Bezeichnung der Arbeit	
In den Fertigungszeiten Abschnitt I bis III sind enthalten:	
1. das Ablegen oder Wickeln des Materials vom Strang bei dem Stricken mit einem Faden,	
2. der Maschenanschlag und das Abketteln.	
Wird das Material auf Knäuel gewickelt geliefert, so ermäßigen sich:	
a) die Fertigungszeiten Abschnitt I bis III für das Stricken mit einem Faden	um 1½ %
b) der Zuschlag Abschnitt IV lfd. Nummer 52	auf 1 %
c) der Zuschlag Abschnitt IV lfd. Nummer 53	auf 2 %
d) der Zuschlag Abschnitt IV lfd. Nummer 54	auf 3 %
e) der Zuschlag Abschnitt IV lfd. Nummer 55	auf 4 %

B.

Berechnung der Stückentgelte für das Handstricken bei Einzelfertigung (keine Serienfertigung)

Das Stückentgelt ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$S = M \times \frac{L}{60 \times F_1 \times \dots \times F_x} + (C \times M)$$

Hierin bedeuten:

S	=	Stückentgelt in €
M	=	Mindeststundenentgelt lt. § 2 der bindenden Festsetzung in €/Std.
L	=	Gesamtgarnverbrauch des verarbeiteten Materials in m
60	=	Normalleistung in m/Std. bei rechts/links Glattgewebe
F ₁ ... F _x	=	Erschwernisfaktoren gemäß Abschnitt a und b
C	=	Ausstattungsarbeiten gemäß Abschnitt D der Anlage 2 der bindenden Festsetzung in Stunden



Berechnungsbeispiel:

M = 9,88 €/Std.

L = 1 200 m

F1 = a 8 = 0,80

F2 = a 14 = 0,96

C = 1,05 Std.

$$S = M * \left(\frac{L}{60 * F1 * F2} \right) + (C * M)$$

$$S = M * \left(\frac{L}{60 * a8 * a14} \right) + (C * M)$$

$$S = 8,41 \frac{\text{€}}{\text{Std}} * \left(\frac{1\,200\,m}{\frac{60\,m}{\text{Std}} * 0,80 * 0,96} \right) + \left(1,05\,Std * 8,41 \frac{\text{€}}{\text{Std}} \right)$$

S = 227,83 €

Erschwernisfaktor

Abschnitt a: Strickarten

a 1. Patent	1,20
a 2. 2 Farben Jacquard – schwieriges Muster –	0,90
a 3. 3 Farben Jacquard – schwieriges Muster –	0,85
a 4. 4 Farben Jacquard – schwieriges Muster –	0,80

Arbeiten mit Hilfsnadel

a 5. zweifach Zopf	0,90
a 6. dreifach Zopf	0,85
a 7. vierfach Zopf	0,80

Strickschrift, die ständige Kontrolle erfordert

a 8. einfache Muster	0,80
a 9. mittlere Muster	0,70
a 10. schwere Muster	0,60

Muster mit verkreuzten Fäden (Arbeiten mit mehreren Knäueln)

a 11. zwei Knäuel	0,99
a 12. drei Knäuel	0,98
a 13. vier Knäuel	0,97
a 14. fünf Knäuel	0,96
a 15. sechs Knäuel	0,95
a 16. sieben Knäuel	0,94
a 17. acht Knäuel	0,93
a 18. neun Knäuel	0,92
a 19. zehn Knäuel	0,91

Abschnitt b: Materialarten

b 1. Lauflänge größer als 350 m/100 g	0,70
b 2. Lauflänge größer als 450 m/100 g	0,60
b 3. Lauflänge größer als 550 m/100 g	0,50
b 4. schwarzes Material	0,96
b 5. Langhaar-Mohair Vrillée-Garn mit langen Fransen oder vergleichbare Garne	0,60
b 6. nicht mercerisierte Baumwolle	0,80
b 7. Effektgarne	0,90



b	8. Seide/Kunstseide	0,80
b	9. Mischgarne mit Seide/Kunstseide	0,90
b	10. Angorawolle, Kid-Mohair oder vergleichbare Garne	0,90
b	11. locker gewirntes Garn (weniger als zwei Windungen pro Zentimeter)	0,95
b	12. Bouclé-Garne, Noppengarne oder vergleiche Garne	0,70

C.

Fertigungszeiten für die Ausstattungsarbeiten an handgestrickten
und handgehäkelten Bekleidungsstücken

I.

Spannen (auf und ab) mit Nadeln

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Kindergrößen	Damen- und Herren- größen
		Minuten je Stück	
68.	Pullover mit kurzem Ärmel	20	30
69.	Pullover mit langem Ärmel	27	40
70.	Weste ohne Taschen	30	45
71.	Weste mit Taschen	33	50
72.	Jacke ohne Taschen	37	55
73.	Jacke mit Taschen	40	60
74.	Kleid in 4 bis 8 Teilen	67	100
75.	Kleid in mehr als 8 Teilen	80	120
76.	zweiteiliges Kostüm	70	105
77.	Rock	30	45

II.

Handnäharbeiten, gestrickte und gehäkelte sowie sonstige
Ausputzarbeiten in normaler Ausführung

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Kindergrößen	Damen- und Herren- größen
		Minuten je Stück	
	Pullover oder Bluse		
78.	2 Seitennähte	6	9
79.	2 Schulternähte	2	3
80.	2 Ärmel einnähen	12	18
81.	Kragen annähen	5	7
	Weste		
82.	2 Seitennähte	7	10
83.	2 Schulternähte	2	3
84.	2 Ärmel einnähen	12	18
	Westover		
85.	2 Seitennähte	6	9
86.	2 Schulternähte	2	3
	Jacke		
87.	2 Seitennähte	10	15
88.	2 Schulternähte	3	4
89.	2 Ärmel einnähen	14	20
90.	Kragen annähen	5	7
91.	2 Aufschläge annähen	14	20
92.	1 Tasche genau nach Maschenreihe aufsetzen	7	10
93.	2 Schulterpatten aufnähen	8	12



Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	Kindergrößen	Damen- und Herren- größen
		Minuten je Stück	
	Rock		
94.	2 Seitennähte	14	20
95.	Schlitz umnähen	4	6
96.	mit Reißverschluss versehen, Schlitz	8	12
97.	Gurtband annähen	10	15
98.	Gummiband einnähen	10	15
99.	Gummiband einhäkeln mit festen Maschen	17	25
	Kleid		
100.	2 Seitennähte	19	28
101.	2 Schulternähte	2	3
102.	2 Ärmel einnähen	14	20
	Ärmel zusammennähen		
103.	2 kurze	4	6
104.	2 lange	6	9
	Taschen		
105.	Tasche aufnähen	6	8
106.	1 eingestrickte Tasche annähen	2	3
107.	Einsetzen von Patenträndern in Kleidern oder Jacken nach dem Spannen (Auftrennen und Maschen aufnehmen)	40	60
	Achselversteifungen		
108.	2 kleine Achselverstärkungen einnähen	3	4
109.	2 Polster einnähen	6	8
	Knopflöcher		
110.	eingestrickte Knopflöcher, je 10 Stück	10	
111.	Stricknaht zusammenketteln oder mascheln, je 10 cm	10	
	Knöpfe		
112.	2-Loch-Knöpfe annähen, je 10 Stück	11	
113.	4-Loch-Knöpfe annähen, je 10 Stück	13	
114.	Druckknöpfe annähen, je 10 Stück	18	
115.	kleine Knöpfe häkeln (über Holz oder Einlage) und zusammenziehen, je 10 Stück	22	
116.	größere Knöpfe häkeln (über Holz oder Einlage) und zusammenziehen, je 10 Stück	44	
117.	Knöpfe über Holzformen stricken oder nähen, je 10 Stück	44	
118.	Knöpfe über Holzformen stricken mit 4 Nadeln, je 10 Stück	110	
119.	Werden die in Abschnitt C, Absatz II aufgeführten Näharbeiten mit Noppenwolle, Boucléwolle, Bouclénoppenwolle oder Hasengarn ausgeführt, so erhöhen sich die Fertigungszeiten	um 20 %	
III.			
Dämpfen			
120.	Westover	7	
121.	Pullover, Blusen	9	
122.	Jacke, Weste	15	
123.	Kleid	27	
124.	Jacke mit Taschen	20	
125.	Rock	13	



IV.

Stickarbeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeit	je 100 Stiche oder Stück* mit Wollfäden und einem Verstecken nach:				
		a	b	c	d	e
		1	2 – 6	7 – 12	13 – 19	20 und mehr Stichen oder Stück
in Minuten						
126.	Spannstiche	33	30	26	24	22
127.	Plattstiche	30	26	24	22	20
128.	Stielstiche	26	23	21	20	18
129.	Fischgrätenstich	30	26	24	22	20
130.	Hexenstich	26	23	21	20	18
131.	Kettelstich	30	26	24	22	18
132.	Schlingstich, z. B. als Blütenblättchen	41	36	33	30	27
133.	Maschenstich	38	34	31	28	25
134.	Einfache Kreuze	38	34	31	28	25
135.	Doppelkreuze	83	74	66	60	55
136.	Knötchen einmal eingestochen	41	36	33	30	27
137.	Knötchen mit einem Nachstich als Röschen	83	74	66	60	55
138.	Stopfröschen ohne Knötchen	132	118	106	97	88
139.	Wickelröschen	165	146	132	121	110
140.	Spannstiche	36	32	29	26	24
141.	Plattstiche	33	30	26	24	22
142.	Stielstiche	30	26	24	22	20
143.	Fischgrätenstich	33	30	26	24	22
144.	Hexenstich	30	26	24	22	20
145.	Kettelstich	33	30	26	24	20
146.	Schlingenstich, z. B. als Blütenblättchen	46	41	37	34	31
147.	Maschenstich	43	38	34	31	29
148.	Einfache Kreuze	43	38	34	31	29
149.	Doppelkreuze	91	80	73	67	60
150.	Knötchen einmal eingestochen	46	41	37	34	31
151.	Knötchen mit einem Nachstich als Röschen	91	80	73	67	60
152.	Stopfröschen ohne Knötchen	158	141	126	116	106
153.	Wickelröschen	198	176	158	145	132

* Die Bezeichnung Stück gilt für diejenigen Sticharten, die grundsätzlich aus mehr als einem Stich gearbeitet werden.

Beispiel: Beim Kreuzstich oder beim Hexenstich werden jeweils 2 Stiche als Stück berechnet. Bei Motiven, die aus mehreren Sticharten zusammengesetzt sind, muss jede Stichart gesondert berechnet werden.